

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 212) und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung - AbfS) beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, aber auch an Orten, an denen der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen privaten Haushalt führt, wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen.

2. § 2 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Andere Herkunftsbereiche“ sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Einrichtungen, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen, Vereine, Kleingärten und Kleingartenanlagen, Interessengemeinschaften usw. sowie kommunale Einrichtungen, die keine privaten Haushalte sind.

3. § 2 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„Bringesystem“ im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Anlieferung von zugelassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen durch den jeweiligen Abfallbesitzer an den zu diesem Zweck vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises, den Sammelstationen gemäß § 18 dieser Satzung sowie an die im Rahmen von Rücknahmesystemen im Sinne des VerpackG im Landkreis vorhandene Sammelsysteme.

4. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises führt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Haus- und Geschäftsmüll        | - im Holsystem             |
| 2. Sperrmüll                      | - im Hol- und Bringesystem |
| 3. Metallabfälle                  | - im Hol- und Bringesystem |
| 4. Biogut                         | - im Holsystem             |
| 5. Grüngut                        | - im Bringesystem          |
| 6. Elektro- und Elektronikschrott | - im Hol- und Bringesystem |
| 7. Schadstoffhaltige Abfälle      | - im Bringesystem          |
| 8. andere gefährliche Abfälle     | - im Bringesystem          |

Die getrennte Entsorgung von Papierabfällen (PPK), Leichtverpackungen sowie von Hohlglas erfolgt in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises im Hol- und Bringesystem.

5. In § 4 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

6. § 4 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Ausschluss gilt auch nicht für Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Kleinmengen gefährlicher Abfälle entsorgt werden können (z. B. Entsorgung über Schadstoffmobil).

7. § 4 Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Ausgeschlossene Abfälle sind auch solche, die der Rückgabe- und Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

8. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Nur vom Einsammeln und Befördern zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
2. Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenkehrriecht in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
4. Grüngut,
5. Sperrmüll gemäß § 16 schwerer als 70 kg pro Stück,
6. Nachtspeicheröfen.

9. In § 11 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Für das Erfassen von Bioabfällen wird je Haushalt ein Abfallbehältervolumen von maximal 240 Liter zur Verfügung gestellt. Hierfür werden bzw. wird je Haushalt maximal zwei Biotonnen 120 Liter oder eine Biotonne 240 Liter aufgestellt.

10. In § 11 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen, die als Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen angefallen sind, können diese gemeinsam mit den auf dem betreffenden Grundstück anfallenden Bioabfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Biotonnen erfassen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen Bioabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 der GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

11. In § 11 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

Auf Gewerbe- und Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Absatz 26 dieser Satzung, können dort anfallende Bioabfälle in geringer Menge in Biotonnen erfasst werden. Für das Erfassen dieser Bioabfälle wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- oder Erholungsgrundstück ein Abfallbehältervolumen von maximal 240 Liter zur Verfügung gestellt. Hierfür werden bzw. wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- und Erholungsgrundstück maximal zwei Biotonnen 120 Liter oder eine Biotonne 240 Liter aufgestellt.

12. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bioabfälle dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden, sondern sind in die Biotonne zu geben.

Werden diese Abfälle durch die Abfallbesitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken durch Eigenkompostierung verwertet, kann auf die Aufstellung der Biotonne verzichtet werden.

13. In § 15 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

Vollständig abgeschmückte kompostierbare Tannenbäume werden zum Beginn eines Kalenderjahres gesondert eingesammelt. In Ausnahmefällen können in diesem Zeitraum einzusammelnde Tannenbäume auch im Rahmen der Sammlung von Biogut eingesammelt und verwertet werden. Die einzusammelnden Tannenbäume sind gemäß § 15 Absatz 2 bereitzustellen.

14. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit den beauftragten Dritten des Landkreises abzustimmen. Der Bauherr ist verpflichtet, Restabfallbehälter, Biotonnen, Abfallsäcke und andere Abfallbehälter sowie Sperrmüll und einzusammelnde Tannenbäume an der nächsten vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises als befahrbar eingestuften Straße bereitzustellen bzw. dies zu veranlassen. § 15 Absatz 1, 2 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend. Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises einen Bereitstellungsort zuweisen. Unterbleibt die Abstimmung oder die Bereitstellung, wird der Bauherr für zusätzlich anfallende Entsorgungsaufwendungen regresspflichtig.

15. § 24 Absatz 1 Nummer 19 erhält folgende Fassung:

entgegen § 12 Absatz 4 Satz 7 Restabfallbehälter und Biotonnen so befüllt, dass die in Satz 7 angegebenen Gewichte überschritten werden,

16. § 24 Absatz 1 Nummer 23 erhält folgende Fassung:

entgegen § 14 Absatz 3 Bioabfälle in die Restabfallbehälter gibt,

17. § 24 Absatz 1 Nummer 24 erhält folgende Fassung:

entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter bzw. zugelassene Abfallsäcke und/oder einzusammelnde Tannenbäume vor der festgelegten Zeit bereitstellt oder Restabfallbehälter und/oder Biotonnen an einem Abfuhrtag wiederholt zur Entleerung bereitstellt,

18. § 24 Absatz 1 Nummer 25 erhält folgende Fassung:

entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 die zu leerenden Abfallbehälter bzw. die zugelassenen Abfallsäcke und/oder einzusammelnde Tannenbäume so bereitstellt, dass vorübergehende Personen gefährdet werden oder der Straßenverkehr gefährdet wird,

19. § 24 Absatz 1 Nummer 26 erhält folgende Fassung:

entgegen § 15 Absatz 2 die zu leerenden Abfallbehälter bzw. die zugelassenen Abfallsäcke und/oder einzusammelnde Tannenbäume außerhalb der vom Landkreis festgelegten Zeiten bereitstellt,

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, den .....

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

(Siegel)